



Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation

fit2work

Stand: Jänner 2024

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2024, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/g-stockstudio

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

Ziel der Rehabilitation	2
Gesetzliche Grundlagen.....	3
Anspruchsberechtigte	4
Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation.....	6
Arten der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation	7
Berufsschutz	8
Invalidität	9
Invalidität bei Ausübung erlernter (angelernter) Berufe	9
Invalidität bei Ausübung nicht erlernter (nicht angelernter) Berufe	11
Berufsunfähigkeit.....	13
Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation.....	15
Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation.....	17
in Verbindung mit einem Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension für Personen geboren ab 1. Jänner 1964	18
in Verbindung mit einem Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension für Personen geboren bis 31. Dezember 1963	20
im Rahmen eines Antrages auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (Pflichtaufgabe)	21
Übergangsgeld.....	23
Soziale Maßnahmen der Rehabilitation.....	24
Arten der sozialen Maßnahmen der Rehabilitation.....	25
Kostenübernahmen für Bankgarantien	28
Einleitung des Verfahrens	29
fit2work für eine gesunde Arbeitswelt.....	30

Ziel der **Rehabilitation**

Maßnahmen der Rehabilitation haben in der Pensionsversicherung einen hohen Stellenwert. Sie werden mit dem Ziel gewährt, körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigte Personen bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit herzustellen oder wiederherzustellen, der sie in die Lage versetzt

- » im beruflichen Leben,
- » im wirtschaftlichen Leben und
- » in der Gemeinschaft

einen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können.



Gesetzliche Grundlagen

Sowohl die Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen als auch die Feststellung der Leistungszuständigkeit erfolgt nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und den ergänzenden Festlegungen der Richtlinien.

Jeder Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gilt **vorrangig** als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation einschließlich des Rehabilitationsgeldes sowie auf Feststellung, ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes. Diese werden dann durchgeführt, wenn sie eine Wiedereingliederung der*des Versicherten ins Erwerbsleben bewirken können. Bei Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen besteht auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation ein individueller Rechtsanspruch.

Die*Der Versicherte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).

Gesondert beantragte Maßnahmen der Rehabilitation sind eine **Pflichtaufgabe** der Pensionsversicherung ohne individuellen Rechtsanspruch,

d. h. die Gewährung derartiger Leistungen kann im Wege eines Rechtsmittels (z. B. durch Einbringung einer Klage) nicht erzwungen werden.

Die Antragstellung auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation ist jederzeit, auch nach bescheidmäßiger Ablehnung eines Antrages auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. eines Feststellungsantrages wegen Nichtvorliegen von Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit, möglich. Diese Vorgehensweise gilt auch nach bescheidmäßiger Entziehung des Rehabilitationsgeldes wegen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit.

Anspruchsberechtigte

Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation kommen für Versicherte, bei denen Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bereits vorliegt oder in absehbarer Zeit droht, für Bezieher*innen einer befristet gewährten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (bei beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation je nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Stichtages) sowie für Rehabilitationsgeldbezieher*innen in Betracht. Weiters müssen bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Zum Zeitpunkt

der Antragstellung oder der Einleitung des Verfahrens muss die*der Versicherte in der Pensionsversicherung pflicht- oder freiwillig versichert sein oder es muss eine gewisse Anzahl von Versicherungsmonaten in bestimmten, definierten Rahmenzeiträumen nachgewiesen werden.

Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation

Durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (Umschulung) soll eine eingetretene Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit oder eine drohende Arbeitsunfähigkeit vermieden und eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben auf Dauer ermöglicht werden. Die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes und der Zumutbarkeit für die versicherte Person zu erbringen.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- » die (physische und psychische) **Eignung** der versicherten Person zu einer möglichen Ausbildung,
- » die **bisherige Tätigkeit** und das **Qualifikationsniveau** sowie
- » das **Alter** und der **Gesundheitszustand** der versicherten Person.

Grundsätzlich darf es zu keiner beruflichen Rehabilitation „nach unten“ kommen. Maßnahmen, die eine Ausbildung zu einer Berufstätigkeit umfassen, durch deren Ausübung das bisherige Qualifikationsniveau wesentlich unterschritten wird, dür-

fen nur mit Zustimmung der versicherten Person durchgeführt werden.

Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation werden in der Regel gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice durchgeführt.

Arten der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation

- » Berufsfindung (Abklärung und Feststellung der persönlichen Eignung/Fähigkeiten)
- » Arbeitstrainingsmaßnahmen (Stabilisierung bei Personen mit psychischer Beeinträchtigung)
- » Nachschulungen (Ergänzung des vorhandenen Wissens)
- » Lehr- oder Schulausbildungen (für neuen Beruf)
- » Lohnkostenzuschuss für Dienstgeber*innen bzw. Dienstnehmer*innen (innerbetriebliche Ausbildung)
- » Darlehen zur Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- » Darlehen zur Vorfinanzierung der Kosten eines Blindenführhundes (zur Erreichung des Arbeitsplatzes)
- » Arbeitsplatzausstattung (behinderungsbedingte Arbeitsausrüstung oder behindertengerechte Adaptierung des Arbeitsplatzes)

Berufsschutz

Maßgebend für die Beurteilung, ob die **Arbeitsfähigkeit** einer Person infolge einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung herabgesunken ist oder **Invalidität (Arbeiter*in)** oder **Berufsunfähigkeit (Angestellte*r)** besteht bzw. in absehbarer Zeit vorliegen wird (droht), ist die bisher ausgeübte Tätigkeit bzw. der Berufsschutz.



© istockphoto.com/AndreyPopov

Invalidität

Bei der Invalidität unterscheidet man zwischen erlernten (angelernten) und nicht erlernten Berufen. Ein **erlernter Beruf** ist ein Beruf, auf den ein **Lehrverhältnis** vorbereitet hat.

Ein **angelernter Beruf** liegt vor, wenn die*der Versicherte eine Tätigkeit ausübt, für die es erforderlich ist, durch **praktische Arbeit** qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Beruf gleichzuhalten sind.

Invalidität bei Ausübung erlernter (angelernter) Berufe

Wenn eine*ein Versicherte*r den bisherigen Beruf durch Minderung der Arbeitsfähigkeit infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr ausüben kann, darf sie*er nur auf andere Berufe **innerhalb ihrer*seiner Berufsgruppe** verwiesen werden (**Berufsschutz**).

Wurden sowohl Tätigkeiten als Arbeiter*in und Angestellte*r ausgeübt, sind **beide Tätigkeiten** für die Erlangung des Berufsschutzes zu berücksichtigen.

Invalidität liegt vor, wenn

- » innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag **in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten** eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte*r ausgeübt wurde und
- » die **Arbeitsfähigkeit** infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen einer*eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem Beruf, auf den sie*er verwiesen werden kann, **herabgesunken** ist.
- » Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag **weniger als 15 Jahre**, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate („**Hälfteregelung**“) – jedenfalls aber für 12 Pflichtversicherungsmonate – eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte*r vorliegen.
- » Liegen zwischen dem Ende der Ausbildung und dem Stichtag **mehr als 15 Jahre**, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Bezuges einer Eigenpension nach dem ASVG, GSVG oder BSVG, des Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, der Kindererziehung, um Monate des Bezuges von

Übergangsgeld sowie um höchstens 60 Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld und/oder Umschulungsgeld.

Als „Ende einer Ausbildung“ gelten

- » der Abschluss eines Lehrberufes
- » der Abschluss einer mittleren oder höheren Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- » der Abschluss einer dem Schul- oder Lehrabschluss vergleichbaren Ausbildung
- » jedenfalls der Beginn einer erlernten (angelernten) Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit als Angestellte*r

Invalidität bei Ausübung nicht erlernter (nicht angelernter) Berufe

Wenn eine*ein Versicherte*r den bisherigen Beruf infolge ihres*seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr ausüben kann, darf sie*er auf jede andere Tätigkeit, die auf dem **Arbeitsmarkt** noch bewertet wird und die ihr*ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihr*ihm bisher ausgeübten Tätigkeit zugemutet werden kann, verwiesen werden (**kein Berufsschutz**).

Invalidität liegt vor, wenn sie*er infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes **nicht mehr im Stande ist**, durch eine solche zumutbare Tätigkeit wenigstens **die Hälfte des Entgeltes zu erwerben**, das eine*ein körperlich und geistig gesunde*r Versicherte*r regelmäßig durch diese Tätigkeit zu erzielen pflegt.



© istockphoto.com/Kanmu

Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn

- » innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in **zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten** eine Erwerbstätigkeit als Angestellte*r oder eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit ausgeübt wurde und
- » die **Arbeitsfähigkeit** infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes **auf weniger als die Hälfte** derjenigen einer*eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten **herabgesunken** ist.
- » Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag **weniger als 15 Jahre**, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate („**Hälfteregelung**“) – jedenfalls aber für 12 Pflichtversicherungsmonate – eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte*r vorliegen.
- » Liegen zwischen dem Ende der Ausbildung und dem Stichtag **mehr als 15 Jahre**, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Bezuges einer Eigenpension nach dem ASVG, GSVG oder BSVG, des Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, der

Kindererziehung, um Monate des Bezuges von Übergangsgeld sowie um höchstens 60 Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld und/oder Umschulungsgeld.

Als „Ende einer Ausbildung“ gelten

- » der Abschluss eines Lehrberufes
- » der Abschluss einer mittleren oder höheren Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- » der Abschluss einer dem Schul- oder Lehrabschluss vergleichbaren Ausbildung
- » jedenfalls der Beginn einer erlernten (angelernten) Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit als Angestellte*r

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, **liegt Berufsunfähigkeit auch dann vor**, wenn

- » eine*ein Versicherte*r infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine zumutbare Tätigkeit wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das eine*ein körperlich und geistig gesunde*r Versicherte*r regelmäßig durch diese Tätigkeit zu erzielen pflegt. Sie*Er darf auf jede andere Tätigkeit, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihr*ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihr*ihm

bisher ausgeübten Tätigkeit zugemutet werden kann, verwiesen werden (**kein Berufsschutz**).

Basierend auf dem ärztlichen Gutachten erfolgt der Vergleich mit den Leistungsanforderungen, die an eine*n gesunde*n Versicherte*n innerhalb der in Betracht kommenden Berufsgruppe („Verweisungsberufe“) bzw. in Ausübung einer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bewerteten Tätigkeit gestellt werden.

Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation

Haben versicherte Personen, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension oder das Rehabilitationsgeld erfüllen, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden. Der Anspruch besteht aber auch dann, wenn die erforderlichen Pflichtversicherungsmonate für das Erreichen eines Berufsschutzes nicht vorliegen, jedoch

- » innerhalb der letzten **36 Kalendermonate** vor dem Stichtag in zumindest **12 Pflichtversicherungsmonaten** eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als

Angestellte*r ausgeübt haben, wobei als Pflichtversicherungsmonate auch Zeiten des Wochengeldbezuges sowie des Präsenz- und Zivildienstes zählen oder

- » mindestens **36 Pflichtversicherungsmonate in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag** durch eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte*r erworben haben, wobei als Pflichtversicherungsmonate auch bis zu 12 Monate der Kindererziehung zählen.

Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation



Maßnahmen in Verbindung mit einem Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension für Personen geboren ab 1. Jänner 1964

Ergibt die medizinische Begutachtung, dass

- » Invalidität oder Berufsunfähigkeit **voraussichtlich dauerhaft vorliegt oder in absehbarer Zeit vorliegen wird (droht)**
- » weiters die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit durch einen neuen Beruf nicht ausgeschlossen ist
- » und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation **zweckmäßig** (bei bestehendem Berufsschutz) und **zumutbar** (wird in einem **Berufspotentialanalyseverfahren** zur Berufsfindung ermittelt) sind,

besteht Anspruch auf **Umschulungsgeld**. Die*Der Versicherte ist zur **aktiven Teilnahme** am Prognose- und Berufsfindungsverfahren und der Schulungsmaßnahme zur Wiederherstellung ihrer*seiner Arbeitsfähigkeit verpflichtet.

Die bescheidmäßige Feststellung sowie die Festlegung, für welches Berufsfeld die versicherte Person durch diese Maßnahmen qualifiziert werden

kann, erfolgen durch den Pensionsversicherungsträger.

Berechnung, Gewährung und Auszahlung des Umschulungsgeldes sowie die **Durchführung** der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation obliegen dem zuständigen **Arbeitsmarktservice**.

Das Umschulungsgeld gebührt ab der Feststellung des Pensionsversicherungsträgers, wenn der **Antrag** binnen vier Wochen beim zuständigen **Arbeitsmarktservice** gestellt wird, ansonsten ab dem Tag der Antragstellung.

Können wegen mangelnder Mitwirkung der antragstellenden Person die berufskundlichen Beurteilungen im Rahmen eines Berufspotentialanalyseverfahrens (z. B. wegen eines aufrechten Dienstverhältnisses) nicht durchgeführt werden, so gilt der Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit als Antrag auf Feststellung der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit.

Hinweis: Weitere Informationen sind beim zuständigen Arbeitsmarktservice zu erhalten.

Maßnahmen in Verbindung mit einem Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension für Personen geboren bis 31. Dezember 1963

Ergibt die medizinische Begutachtung, dass

- » Invalidität oder Berufsunfähigkeit **voraussichtlich dauerhaft vorliegt oder in absehbarer Zeit vorliegen wird (droht)**
- » weiters die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit durch einen neuen Beruf nicht ausgeschlossen ist
- » und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation **zweckmäßig** (bei bestehendem Berufsschutz) und **zumutbar** (wird in einem **Berufspotentialanalyseverfahren** zur Berufsfindung ermittelt) sind,

besteht Anspruch auf Übergangsgeld. Die*Der Versicherte ist zur **aktiven Teilnahme** am Prognose- und Berufsfindungsverfahren und der Schulungsmaßnahme zur Wiederherstellung ihrer*seiner Arbeitsfähigkeit verpflichtet.

Die bescheidmäßige Feststellung sowie die Festlegung der konkreten Maßnahme der beruflichen Rehabilitation erfolgen durch den Pensionsversicherungsträger.

Berechnung, Gewährung und Auszahlung des Übergangsgeldes sowie die Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation obliegen dem zuständigen **Pensionsversicherungsträger**.

Können wegen mangelnder Mitwirkung der antragstellenden Person die berufskundlichen Beurteilungen im Rahmen eines Prognose- und Berufsfindungsverfahrens (z. B. wegen eines aufrechten Dienstverhältnisses) nicht durchgeführt werden, so gilt der Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit als Antrag auf Feststellung der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit.

Maßnahmen im Rahmen eines Antrages auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (Pflichtaufgabe)

Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation werden versicherten Personen nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt, wenn dies in Folge ihres Gesundheitszustandes zweckmäßig und zumutbar ist. Maßnahmen sind nur solche, durch die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Dauer Invalidität oder Berufsunfähigkeit beseitigt oder vermieden werden

kann und die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer sicherzustellen.

Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Arbeitsfähigkeit der Personen aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung herabgesunken ist.

Während der Durchführung der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gebührt der*dem Versicherten **Übergangsgeld**. Berechnung, Gewährung und Auszahlung des Übergangsgeldes obliegt dem zuständigen **Pensionsversicherungsträger**.

Übergangsgeld

Für die Dauer der Gewährung von medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen gebührt Übergangsgeld, sofern kein Anspruch auf Rehabilitations- oder Umschulungsgeld besteht.



© istockphoto.com/Naypong

Soziale Maßnahmen der Rehabilitation

Maßnahmen der sozialen Rehabilitation umfassen solche Leistungen, die über die medizinischen und beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation hinaus geeignet sind, zur **Erreichung und Sicherung des Rehabilitationszieles** (einer dauerhaften Eingliederung ins Erwerbsleben) beizutragen (**Pflichtaufgabe**). Zu den sozialen Maßnahmen der Rehabilitation gehört auch die Betreuung der Rehabilitanden vor und bei Bedarf nach Erreichen des Rehabilitationszieles durch qualifizierte Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung.



Arten der sozialen Maßnahmen der Rehabilitation

» Hilfe zur Adaptierung von Wohnräumen – Gewährung von zinsfreien Darlehen

Unter Berücksichtigung der Schwere des Leidens oder des Grades der Behinderung kann die Pensionsversicherung zur Adaptierung der von der*dem beeinträchtigten Versicherten bewohnten oder zu bewohnenden Räumlichkeiten zinsfreie Darlehen gewähren (z. B. behinderungsbedingte Umbauten von Bad, WC, Küche, Errichtung von Rampen etc.). Das Nettoeinkommen der*des Versicherten darf einen bestimmten Grenzwert nicht übersteigen, ebenso besteht ein Darlehenslimit. Auf das Darlehen sind Zuschüsse anderer Rehabilitationsträger (wie z. B. Sozialministeriumservice, Magistrate, Landesregierung) sowie verfügbare Eigenmittel anzurechnen. Die Laufzeit der Darlehen beträgt in der Regel 10 Jahre (bei finanzieller Notlage der Darlehensnehmer*innen kann eine Verlängerung der Laufzeit beantragt werden). Eine Sicherstellung mittels Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie ist verbindlich vorgeschrieben.

» **Zuschuss zur Erlangung der Lenkerbefugnis**
Einer*Einem Versicherten, der*dem aufgrund ihrer*seiner Behinderung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels und (oder) die zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz nicht zumutbar ist, kann von der Pensionsversicherung zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerbefugnis ein Zuschuss erbracht werden.

» **Darlehen zum Ankauf oder zur Adaptierung eines Personenkraftwagens**

Die Pensionsversicherung kann Versicherten, denen aufgrund ihrer Behinderung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels und (oder) die zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke zwischen Wohnort und Arbeitsplatz nicht zumutbar ist, ein zinsfreies Darlehen zum Ankauf bzw. zur Adaptierung eines Personenkraftwagens gewähren. Das Nettoeinkommen der*des Versicherten darf einen bestimmten Grenzwert nicht übersteigen, ebenso besteht ein Limit bezüglich Kaufpreis und Darlehenshöhe. Auf das Darlehen sind Zuschüsse anderer Rehabilitationsträger (wie z. B. Sozialministeriumservice, Magistrate, Landesregierung), verfügbare Eigenmittel

sowie ein Altwagenerlös anzurechnen. Die Laufzeit der Darlehen beträgt 5 Jahre. Eine Sicherstellung mittels Bürgschaftserklärung bzw. Bankgarantie ist verbindlich vorgeschrieben.

» **Übernahme der Transportkosten für behinderte Versicherte zwischen Wohnort und Arbeitsplatz**

Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistung ist das Vorliegen einer Behinderung, die die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel und eines eigens adaptierten Personenkraftwagens ausschließt.

» **Perfektionsfahrstunden**

Für Versicherte, die aufgrund einer körperlichen Einschränkung (nach Unfall oder Erkrankung) – wahrscheinlich – nicht mehr in der Lage sind, einen Personenkraftwagen in Standardausstattung zu lenken, können Kosten für Perfektionsfahrstunden übernommen werden (Abklärung notwendiger, behinderungsbedingter Adaptionen).

Kostenübernahmen für Bankgarantien

Die Pensionsversicherung kann im Rahmen der Gewährung von Darlehen (beruflichen und sozialen Maßnahmen der Rehabilitation z. B. Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, PKW-Kauf, Wohnungsadaption) die Kosten der Sicherstellung (Bankgarantie) übernehmen, wenn

- » ein **gesonderter Antrag** vorliegt,
- » eine andere **Möglichkeit der Sicherstellung** (geeignete Bürgschaft) nicht gegeben ist und
- » die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens eine **bestimmte Einkommensgrenze** nicht überschreitet.

Einleitung des Verfahrens

Leistungen der beruflichen und sozialen Rehabilitation werden nur über vorherigen Antrag erbracht. Anträge können von der*dem Versicherten direkt, über andere Kostenträger wie Arbeitsmarktservice/ Sozialministeriumsservice bzw. im Zuge der Außendienste der Rehabilitationsberater*innen in den Rehabilitationsservice eingebracht werden.

Die Pensionsversicherung ist seit 1. Jänner 2011 verpflichtet, bei jedem Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension zu prüfen, ob durch Maßnahmen der Rehabilitation der Pensionsantritt vermieden werden kann.

Um den Antrag so rasch wie möglich bearbeiten zu können, ist das Beilegen ärztlicher Befunde sowie (bei einem Antrag auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation) von Nachweisen über die berufliche Qualifikation (Lehrabschlusszeugnis, Schulzeugnisse ab der 9. Schulstufe, Diplome etc.) erforderlich.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens kann, wenn die vorhandenen ärztlichen Gutachten nicht ausreichend sind, eine medizinische Begutachtung in der Pensionsversicherung veranlasst werden.

fit2work für eine
gesunde **Arbeitswelt**



Was ist fit2work?

fit2work ist eine kostenlose Beratung für Personen, deren Arbeitsplatz aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme gefährdet ist bzw. aufgrund dieser Probleme Schwierigkeiten haben eine Arbeit zu finden.

Ziele von fit2work

- » Verhinderung von Jobverlust aus gesundheitlichen Gründen
- » Förderung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit
- » Sicherung des Arbeitsplatzes
- » Wiedereingliederung nach langen Krankheitsständen
- » Eröffnung alternativer Tätigkeitsbereiche
- » Information und Bewusstseinsbildung

Grundsätze von fit2work

- » Freiwilligkeit: Jede Person entscheidet selbst, ob sie das Angebot in Anspruch nehmen will.
- » Vertraulichkeit: Alle Informationen werden absolut vertraulich behandelt (Datenschutz).
- » Frühzeitiges Handeln, bevor es zu Invalidität oder Berufsunfähigkeit kommt (das nennt man „Early Intervention“).

- » Selbstverantwortung: Alle Maßnahmen werden mit den betroffenen Personen gemeinsam erarbeitet und von diesen Personen selbst entschieden.
- » Optimale Unterstützung: Abhängig von der individuellen Situation und den Bedürfnissen kann fit2work den Menschen über einen längeren Zeitraum begleiten und unterstützen.
- » Individualität: fit2work sieht die betroffenen Personen als Gesamtes (z. B. Beratung nicht nur in Deutsch).
- » Nachhaltigkeit: Von einem Arbeitsplatz, der dem Gesundheitszustand entspricht, profitieren die Personen langfristig für ihr weiteres Berufsleben.

Beratungsangebot

- » Erfassen der aktuellen beruflichen und gesundheitlichen Situation
- » Einzelcoaching
- » Arbeitsmedizinische Abklärung und Gesundheitsberatung
- » Entwicklung beruflicher Perspektiven
- » Bildungs- und Qualifizierungsberatung
- » Information über Förderungen und Kostenträger

- » Hilfe beim Kontakt mit den zuständigen Institutionen
- » Beratung vor Abschluss einer Wiedereingliederungsvereinbarung und Erstellung eines Wiedereingliederungsplans bei geplanter Inanspruchnahme einer Wiedereingliederungsteilzeit

Betriebsberatung

- » Beratung bei konkreten Ein- und Wiedereingliederungsmaßnahmen
- » Hilfe beim Aufbau kompetenter Teams im Unternehmen, welche die Integration von Mitarbeitern unterstützen
- » Beratung bei Förderung der Arbeitsfähigkeit
- » Ausarbeitung von Faktoren zur Verbesserung von Arbeitsabläufen

Kontakt und weitere Infos

- » www.fit2work.at
 - » Folder „fit2work“
- » Rehabilitationsberater*innen der Pensionsversicherung

Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.